

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Schlächter, Fleischer oder Metzger Ordnung.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

tionis allen Beckern zugeschicket / und nach Zeit und Gelegenheit der Jahre unverbrüchig darüber gehalten / und die Armuth über das nicht beschweret werden.

Schlächter/ Fleischer oder Metzger Ordnung.

Nachdem auch eine jede Gemeinde mit Fleisch/ Brodt/ Wein/ Bier/ und andern nothdürftiglich muß versorget und versehen werden / damit darinnen kein Mangel vorfalle/ auch mit theurem Kauff/ untüchtiger Waare/ oder andern / der gemeine Mann nicht übernommen oder hintergangen werde / ist sonderlich eine Obrigkeit hierinnen gute Ordnung zu machen/ und darüber unverbrüchlichen fest zu halten/ schuldig/ wie bißher angezeigt.

So viel nun die Schlächter belanget / sol einem jeden / der von dem Rath für ein Bürger angenommen/ und ihm zu schlachten vergönnet ist / so viel Vieh / als er vertreiben kan und mag / zu schlachten und zu verkäuffen/ nachgelassen werden/ jedoch/ daß sich ein jeglicher/ der zu schlachten anfähet/ des Raths Ordnung/ Statuten und Satzungen/ die sie auffgericht / und von dem ganzen Handwerck angenommen ist / in Schlachten/ Käuf

Käuffen und Verkäuffen allezeit gemäß und gehorsamlich verhalte/ welche Ordnung ungefährlich auf nachfolgende Punct kan gestellet und verfaßet werden:

Der 1. Articul.

Als in den Städten / Gerichten und Flecken / von einer jeden Obrigkeit / sonderer Fleischhauere verordnet / und darzu verordnet werden/die alles Fleisch/ehe denn es geschlachtet und verkauft wird / daß es gesund und nicht Wüßelsüchtig/ Trächtig/ Wolffbeißig/ Weinbrüchig/ Anbrüchig/ Keudig / Unzeitig und zu Jung/ Würmig/ Madig/ Fünicht/ oder sonsten in ander Wege Tadel und Bresshaft sey/ beschauen / und so es untauglich/unrein und schadhafft befunden/ zu Schlachten/ in die Bäncke tragen und verkäuffen nicht zulassen / sondern hinweg zu thun gebieten/bey Verlust des Fleisches/ und N. N. Straffe/ halb dem Rathe/ und halb dem Handwerck zu geben.

Der 2. Articul.

Amit im Schazen den Fleischern nicht zu nahe geschehe / so sol ein jeder bey seinem End schuldig seyn / des abgeschlachten Viehes/ rechten Einkauf zu berichten / auff daß man den Auskauff darnach auff billige Masse setzen könne / bey Pöden des Meinendts. Der

Der 3. Articul.

Es sollen die Fleischer die Tafel / darauff die Schaker den Rauff des Fleisches schreiben/ aufhängen / damit männiglich sehen möge/ wie theuer solch Fleisch geschäzet ist / bey Straff R. Gulden.

Der 4. Articul.

Alle Fleischer oder Metzger/ sollen das geschlachte Viehe nicht zerhauen / auch das geringste davon nicht verkauffen / es sey denn eine Nacht zuvor aufgehendet und wohl erkühlet/ auch von den geschwornen Schachmeistern besichtigt/ gewogen und taxiret, wie ein Pfund/ imgleichen wie Kopff/ Kröse/ Kaldaunen/ Herzh/ Lebern und Lungen zu geben sey / und wie sie das selbe schätzen/ darbey soll es bleiben/ auch die Fleischer des Sonnabends oder Sontages kein Fleisch im Hause/ besondern allein in Scharren verkauffen/ bey Pöden R. R. Gulden/ so oft dawider gehandelt.

Der 5. Articul.

Es sol auch ein jeglicher der Fleisch feile hat/ wann dasselbe geschäzet ist/ einem jedern/ er sey Reich oder Arm / kein Fleisch um sein Geld in der Banck versagen/ und sprechen / es sey vorhin

vorhin verkaufft / die Leute also darmit abweisen/
sondern einen jeden ohne Weigerung zu kauffe ge-
ben/ doch nicht / daß er einem das beste oder auch
das schlimmeste hauen solte / wie auch niemands
ander Fleisch/ denn das er gefeilschet / zu nehmen
genöthiget werden / weder gewogen noch unge-
wogen/ in keinerley Weise. Zu dem sol kein Flei-
scher jemand die Lunge/ Leber/ Füße/ Wampen/
Magen/ Würste oder was das wäre zu nehmen/
ansinnen/ oder mit Versagung anders Fleisches
gleichsam zwingen.

Der 6. Articul.

Nach sol ein. jeglicher Fleischer recht Gewicht
haben / mit der Stadt Zeichen bezeichnet/
und einem jeden/ der von ihm Fleisch kaufft/
darmit wägen / und alle Schalen / darauff die
Fleischer ihr Fleisch wägen/ flach seyn/ auf daß
nichts bey und neben die Gewichte möchte gelegt
werden.

Der 7. Articul.

Alle Fleischer sollen von Pfingsten biß zu
Weynachten Hämeln / und wieder biß auff
Pfingsten Kälber/ wann die am feisten
seyn/ wie auch eins durchs ander / was zu bekom-
men/ schlachten.

Der

Der 8. Articul.

Die Fleischer sollen das Viehe / wenn es geschlachtet / mit seiner eignen Haut nicht bedecken / sondern es offen und in der Luft hangen lassen / auch kein Fleisch auffblasen / streichen / erheben / färben / mit Lumpen inwendig untermischen / oder sonst in einigerley Weise verfälschen / und ihm ein Ansehen machen

Der 9. Articul.

Es sollen die Fleischer auf einem Laden nicht zugleich zweyerley Fleisch / als Ochsen / Rindhe / Hämeln / Bock / Schaaf und Ziegenfleisch feile haben / den Verdacht der Vermischung / der sie sich durchaus enthalten sollen / zu verhüten.

Der 10. Articul.

Um Zehenden sollen sie an den Hämeln das äußerste Fellwerck mit der Wolle am Schwanz sitzen lassen / damit man Hämeln und Ziegenfleisch zu erkennen habe.

Der 11. Articul.

Ein Kalb / so geschlachtet wird / sol unter drey oder vier Wochen seyn / bey Pöden N. Gilden / und Verlust des Fleisches.

Der

selben darff nichts geschlachtet werden/ bey Vermeidung des Handwercks/ ein viertel Jahr.

Der 16. Articul.

Derweil die Leute / so ins Haus schlachten offtmahls von den Fleischern übersetet werden / sol man ihnen nicht mehr geben als:

Für einen Ochsen/

Für ein gemein Kind/

Für eine Kuh/

Für ein Schrottschwein/

Für ein Speckschwein/

Für ein Kalb/

Für einen Hamel.

Für ein Lamm/

Von einer Ziegen.

} 12. Groschen zu
schlachten.

Der 17. Articul.

Frembde Fleischer mögen in den freyen Wochenmärkten auch wohl Fleisch auf freyen feilen Rauff zu Märkte bringen / es soll aber den Abend zuvor geschlachtet / und von den Geschwornen/ Gildemeistern der Fleischer / beneben den Schakmeistern besichtigt / und wie das ander aucheingesetz und geschähet/ und sie die frembden Fleischer beneben den andern in den Fleischbäncken feil zu haben/ gerweiset werden.

Der

Der 18. Articul.

Es soll sich ein Rath ausdrücklich vorbehalten/ wann sich die Fleischer der Ordnung nicht gemess verhalten/ und daraus der Gemein Ungelegenheit entstehen würde/ den Frembden Schlächtern zu erlauben / daß sie alle Tage auf den Marckt / gut und gesund Fleisch / iest berührter massen / in die Stadt zu kauffe bringen mögen.

Der 19. Articul.

Es sollen auch die Fleischer ihre Gesellen und Gesinde / gegen die/ so vom Rathe zum Fleischschauen verordnet/ desgleichen auch dem Kutler auf dem Schlachthofe und seinem Gesinde/ oder des Raths Dienern/ aller unziemlichen Scheltworten / es wäre im Schlachthofe/ Fleischbäncken oder anderswo / heimlich oder öffentlich/ schmähen/ hohnsprechen/ und dergleichen böses Nachreden / auch sonst aller hönischen und spöttischen Wort/ gegen die Leute enthalten/ bey Pöen R. R. Gùlden.

Der 20. Articul.

Engleichen die Fleischer / sollen unter die Würst / kein Rindern/ Kühe/ Hämeln/ Schäfen / Ziegen/ Böcken und Kälberblut nehmen / vielweniger die Heng und Kaldaunen
Rr ij mit

mit untermengen / besondern allein / was von Schweinen in die Würst gehört / genommen werden.

Der 21. Articul.

Sie sollen auch keine Würste unbesichtigt der Geschwornen / aus ihrer Gewalt kommen lassen / und keine Würste in andere dann in Schweinedarm / allein Bratwürste mögen sie in junge Rinderdarm so nicht eingesalzen seyn / füllen / bey Straffe 12. Gulden / halb dem Rathe / und halb dem Handwerke.

Der 22. Articul.

Wit allem sinnichten Schweinefleisch soll es bey Besichtigung bleiben / daß ein jeder / so solches feile hat / ein Fleischmesser über sich stecken soll / oder aber wo es gebräuchlich / daß sie an einem besondern Orte feil haben / soll es auch dabey gelassen werden.

Der 23. Articul.

Erner sollen auch die Fleischer mit ihrem Viehe / so sie erkaufft haben / der gemeinen Trifft oder Wende / der sich ein Hirte mit gemeinem Viehe gebrauchet / mit ihren Ochsen unbedrungen lassen / bey Straffe 12. Gulden / sie mögen aber mit ihren Schöpfen und Schaafen den gemeinen Hirten nachhüten.

Der

Der 24. Articul.

Die Fleischergeſellen ſollen ihren Meiſtern
und Herren / das Viehe ſo ſie erkauffen/
nicht theuer anſchlagen/ denn ſie es erkaufft
haben/ bey welchen es außſündig gemacht wird/
ſollen auf dem Handwercke nicht gelitten/ und mit
dem Gefängniß geſtrafft werden.

Der 25. Articul.

Alle dieſe Articul und Punct/ mag der Rath
jedes Orts vorbehalten / zu mehrn und zu
mindern / oder ganz und gar aufzuheben/
und andere zu machen/ nachdem es ihnen jederzeit
gelegen iſt/ was dem bemelten Handwerck / allen
Einwohnern und Gemeinen dieſer Stadt N.
dienlich/ bequeme und zuträglich ſey/ nach Vermö-
ge und Inhalt ſolcher Ordnung.

Den Fleiſch-Kauff belangend/ weil man aus
Ungewiſſheit des Kauffs in allen und jeden Städ-
ten und Flecken / das Pfund auf kein Gewiſſes
ſehen kan/ als ſollen jedes Orts / wie oben allbe-
reits erwehnet / gewiſſe Schatzmeiſter verordnet
und beeydiget / und denſelben eingebunden wer-
den/ daß die Fleiſcher (welche dann darzu bey
Verluſt des Fleiſches und anderer Straffe / ver-
pflicht ſeyn ſollen) ihnen den Einkauf des ge-
ſchlachten Viehes/ es ſey an Ochſen/ Rindern/

Nr iii

Hä-